

40

2017-05-19/2011

Bearbeiter/in: Frau Gabriel

E-Mail: mgabriel@schwerin.de

01

a.d.D.

19/5

Dringlichkeitsantrag DS n.n.

Beste Bedingungen für die kleinsten Schweriner schaffen

Beschlussvorschlag:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

- sich in geeigneter Weise dafür einzusetzen, dass die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes ohne Änderungen zu Lasten der Betreuungsqualität sowie der Beschäftigten in den Einrichtungen erfolgt,
- der Stadtvertretung zeitnah einen Bericht über die derzeit in den Kindertagesstätten (Krippe, KITA, Hort) tätigen Catering Unternehmen und die den Eltern entstehenden Kosten vorzulegen,
- die Einschätzung des Stadtelternrates bezüglich der Betreuungszeiten im Hort während der Schulzeit bzw. der Ferien zu bewerten und der Stadtvertretung zeitnah einen Vorschlag zu unterbreiten, wie hier ggf. eine Optimierung des Angebotes erreicht werden kann“

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre
keine

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

- Novellierung des KiföG M-V

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich zur geplanten Novellierung des KiföG M-V gegenüber dem Städte- und Gemeindetag M-V geäußert. Mit Blick auf den drohenden Fachkräftemangel hält die Stadtverwaltung die Novellierung für vertretbar.

Der Städte- und Gemeindetag M-V hat im Auftrag seiner Mitglieder sowohl schriftlich als auch im Sozialausschuss am 10.05.2017 mündlich Stellung genommen. Die Stellungnahmen können zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Novellierung des KiföG M-V wird der Fachkräftecatalog auf Musik-, Theater-, Sportpädagogen, Hebammen, Physiotherapeuten usw. erweitert und der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V neu eingeführte Ausbildungsberuf „Staatliche Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ findet im KiföG M-V ebenfalls Eingang.

Dabei wird der Einsatz von Auszubildenden „gedeckelt“. Zum einen werden Auszubildende nur mit einem 0,4-Stellenanteil eingerechnet, zum anderen dürfen die Auszubildenden und die neuen o.g. Fachkräfte 25 % des Gesamtpersonals nicht übersteigen.

Außerdem ist zu beachten, dass die Einberechnung der Auszubildenden nur erfolgt, wenn die notwendigen VzÄ einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden.

Zudem vertritt die Stadtverwaltung Schwerin die Auffassung, dass der Träger den Einsatz der Auszubildenden bedarfsgerecht und verantwortungsvoll steuern kann.

- Essensversorgung Kita

Gem. § 10 Abs. 1 a) KiföG M-V ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung ein integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen und damit Sache der Kindertageseinrichtungen (Kita-Träger), Eltern und Caterer. § 16 Abs. 1 S. 4 KiföG M-V verlangt, dass die Verpflegung als Bestandteil der Entgeltvereinbarung (Platzkosten) gesondert auszuweisen ist. Die entsprechenden Daten aus den Entgeltvereinbarungen können zur Verfügung gestellt werden.

- Betreuungszeiten Hort während Schul- und Ferienzeiten

Das KiföG M-V und die städtische „Kita-Satzung“ geben den rechtlichen Rahmen für die Hortbetreuung.

Bereits in der gerade erst erfolgten Gründungsveranstaltung des Stadtelternrates „Kita“ am 09.05.2017, an der der Fachdienst Bildung und Sport vertreten war, hat die Verwaltung die Bereitschaft zu Gesprächen, in denen die verschiedenen Sachthemen erörtert werden können, signalisiert. Dazu hat der Stadtelternrat Kita den Beigeordneten Herrn Ruhl bzw. die Fachverwaltung zur nächsten Vorstandssitzung am 27. Juni 2017 eingeladen. Auf der Basis dieser Gespräche können auch entsprechende Einschätzungen abgegeben werden.

Insofern werden die Themen bearbeitet.

Eines gesonderten zusätzlichen Tätigwerdens bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht.

Den Punkten 2 und 3 kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Gez. Manuela Gabriel

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Herr Torsten Koplin
Lennéstr. 1

19053 Schwerin

Vorab per mail

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.4/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters / Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-212, -228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-05-05

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes (Drucksache 7/412)

Ihr Schreiben vom 6. April 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Koplin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. Mai 2017 und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Diese geben wir Ihnen hiermit nachstehend zur Kenntnis und weisen ergänzend darauf hin, dass wir die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien abgeben, da in der Kürze der Zeit keine Beschlussfassung dazu erfolgen konnte.

Zunächst erst einmal möchten wir uns ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie mit dieser Gesetzesnovelle einer langjährigen Forderung unseres Verbandes nach einer Reform der Erzieher/innenausbildung im Kita – Bereich nachkommen. Allerdings bedauern wir sehr, dass die Reform über diese „Formulierungshilfe“ direkt in das parlamentarische Verfahren eingebracht und somit das geordnete Gesetzgebungsverfahren ausgehebelt wird. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, einige Detailregelungen des Gesetzentwurfes nachzubessern, welches nun in diesem verkürzten Verfahren deutlich aufwändiger sein wird.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Der zunehmende und nicht gedeckte Fachkräftebedarf wird auch in den Kitas in M-V immer mehr zu einem sehr ernsthaften und drängenden Problem. Dies zeigen nicht zuletzt die vielen und ständig mehr werdenden vorübergehenden Ausnahmegenehmigungen des Landesjugendamtes. Der Städte- und Gemeindetag M-V hat schon seit Jahren darauf hingewiesen und die zuständigen Ministerien um Unterstützung gebeten. Insbesondere die Dauer der Ausbildung, die rein schulische Ausbildung, die begrenzten Kapazitäten der öffentlichen Berufsschulen und die bislang fehlende finanzielle Unterstützung für die Auszubildenden sind zunehmend Hinderungsgründe für junge Menschen und Quereinsteiger, diesen Beruf zu ergreifen. Insofern haben wir die Initiative ergriffen und im vergangenen Jahr eine Referentin vom Gemeindetag Baden-Württemberg eingeladen, die über das in Baden-Württemberg erfolgreich praktizierte Modell der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) informierte.

Insofern freuen wir uns sehr, dass diese Anregung nun aufgegriffen wurde und die duale Ausbildung bereits modellhaft zum neuen Ausbildungsjahr beginnen soll. Allerdings hätten wir uns bei der praktischen Umsetzung in den Einrichtungen eine stärkere Anbindung an das in Baden-Württemberg erfolgreich praktizierte Modell gewünscht. Im Detail gehen wir hierauf im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen ein.

Wir werden versuchen, im Folgenden soweit wie möglich auf Ihren sehr umfangreichen Fragenkatalog einzugehen. In dem Zusammenhang möchten wir die Bitte äußern, die Fragen künftig wie gewohnt auf Kerninhalte zu komprimieren und Wiederholungen zu vermeiden, um den Lese- und Bearbeitungsaufwand auf ein realistisches Maß zu reduzieren.

1. Welche Vorteile sehen Sie in einem vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsgang „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“?

Wie eingangs ausgeführt sehen wir darin die Chance, mehr Bewerberinnen und Bewerber für die Kitas in M-V zu gewinnen, da mit der Ausbildungsvergütung der Beruf der „staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ ähnlich attraktiv wird wie andere Ausbildungsberufe. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bindung an die ausbildenden Kitas dazu führt, dass die ausgebildeten Fachkräfte in den Einrichtungen unseres Landes bleiben. Auch unsere kommunalen Einrichtungen haben uns mitgeteilt, dass sie damit künftig besser auf den eigenen Bedarf reagieren können. Eine praxisnahe Ausbildung wird unter Anleitung erfahrener pädagogischer Fachkräfte zudem die Auszubildenden künftig viel besser in die Lage versetzen, die Bildungs-, Erziehungs- und Elternarbeit in den Einrichtungen zu erlernen.

2. Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung in M-V in den nächsten Jahren ein?

Insbesondere bedingt durch den hohen Altersdurchschnitt der Erzieherinnen und Erzieher, die wieder steigenden Kinderzahlen, längerfristige Erkrankungen,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19081 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Abwanderungen in andere Bundesländer und auch in andere Einrichtungen der Jugendhilfe gehen unsere Mitglieder von einem weiter steigenden Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung in M-V aus. Sicher wird sich dieser in Abhängigkeit der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich entwickeln. Eine aktuelle landesweite Bedarfsplanung liegt uns nicht vor. Allerdings haben wir das Land schon lange darauf hingewiesen, dass die Ausbildungszahlen daraufhin nach oben angepasst werden müssen. Leider wurden die Kapazitäten jedoch nicht aufgestockt, womit sich die aktuellen Personalengpässe auch erklären lassen.

3. Für wie erfolgreich halten Sie multiprofessionelle Teams?

Die Frage ist zu kurz gehalten und nicht näher erläutert. Wir gehen davon aus, dass damit das Zusammenspiel der Fachkräfte in den Kitas gemeint ist. Grundsätzlich sind multiprofessionelle Teams mit Blick auf unterschiedliche Bedarfe und die Verschiedenheit der zu betreuenden Kinder sinnvoll. Selbstverständlich kommt es aber im Einzelfall auf die konkrete Zusammensetzung des Teams und vor allem die Zielgruppe an.

4. Welche Berufsgruppen sind gegenwärtig in den Kindertagesstätten tätig? Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit, den Fachkräftebegriff in § 11 zu ergänzen?

Die Qualifikation der derzeit in den Kitas in M-V eingesetzten Fachkräfte ergibt sich aus § 11 KiföG M-V. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Fachkräfte-katalog im vorliegenden Gesetzentwurf zu erweitern, sehen wir als eine weitere Maßnahme, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Da die Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis nur bis zu 25 % erfolgt, sehen wir nicht die Gefahr, dass das Fachkräftegebot und die Qualität in den Einrichtungen unterwandert werden. Eine verlässliche Kita-Betreuung ohne Fachkräfte wäre auch nicht realisierbar. Wir verstehen den erweiterten Fachkräfte-katalog in § 11 Abs. 1 daher als Chance für die Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung weiterhin verlässlich durchzuführen, auch wenn die Kita-Fachkräfte fehlen. Hier sehen wir die Verantwortung der Träger. In den Verhandlungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die geänderte personelle Ausstattung entgeltwirksam wird.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass es in den Reihen unserer Mitglieder und seitens einiger Beschäftigter in den kommunalen Kitas Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Fachkräfte-katalogs gibt. Diese Bedenken müssen ernst genommen werden. Das Land muss sich dazu bekennen, dass mit dieser Öffnung von den bundesweit führenden pädagogischen Qualitätsstandards möglicherweise abgewichen wird. Eine deutliche Aufstockung der Landesmittel würde eine bessere Entlohnung der Erzieherinnen und Erzieher bedeuten, was wiederum auch dazu führen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Sutthner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgl@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

würde, dass mehr Personal in den Einrichtungen unseres Landes gebunden werden kann. Wir bitten Sie daher ausdrücklich, auch diese Möglichkeit zu prüfen.

Im Übrigen haben unsere Mitglieder darauf hingewiesen, dass die neuen ergänzenden Fachkräfte auch Professionen angehören, die auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind. Insofern wird befürchtet, dass sich das Fachkräfteproblem z. T. nur verlagert.

5. Wie beurteilen Sie - ggf. unter welchen Voraussetzungen - den Einsatz von den Berufsgruppen, die in § 11 Absatz 1 (neu) aufgenommen werden sollen?

Fraglich ist, warum nicht auch Kindertagespflegepersonen in dem erweiterten Katalog Berücksichtigung finden. Ansonsten verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 4.

6. Welchen Umfang sollte - mit Blick auf die Arbeit in Kindertageseinrichtungen - eine pädagogische Zusatzqualifikation für die in § 11 Absatz 1 (neu) hinzukommenden Berufsgruppen haben?

Der Umfang der Zusatzqualifikation muss sich mindestens an der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen orientieren. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Land auszugleichen.

7. In welcher Art und in welchem Umfang sollte eine Entlastung bzw. ein Ausgleich für die anleitenden Fachkräfte (Lehrausbilder) in den Kitas erfolgen?

Hierzu vermissen wir im Gesetz eine entsprechende Regelung. Die Ausbilder / Praxisanleiter müssen zum einen über eine entsprechende Qualifikation verfügen; zum anderen sind dies Zeiten, die zusätzlich eingeplant und finanziert werden müssen. Hierzu erwarten wir einen entsprechenden Kostenausgleich des Landes. Die Finanzierung kann ebenso wenig wie die pädagogische Zusatzqualifikation über das KiföG-System erfolgen, da ansonsten Eltern und Gemeinden mit den Kosten belastet würden.

8. Gibt es bei den privaten beruflichen Schulen in M-V ebenfalls Interesse, die neue duale Ausbildung als Kitafachkraft anzubieten? Wie viele Ausbildungsplätze könnten dafür kurzfristig eingerichtet werden?

Beantwortung nicht möglich

9. Wie beurteilen Sie, dass der Abschluss aus der dualen Ausbildung als Kitafachkraft nicht bundesweit anerkannt wird?

Um die Akzeptanz des neuen Ausbildungsganges im Interesse der Bewerber/innen weiter zu erhöhen, ist eine bundesweite Anerkennung anzustreben. Wir gehen aber davon aus, dass auch diese neuen Kita – Fachkräfte bundes-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

weit gefragt sind, auch wenn die formelle Anerkennung noch fehlt. Natürlich freuen wir uns aber, wenn unsere Fachkräfte in den Kitas in M-V bleiben.

10. Werden durch die geplanten Änderungen des KiföG Kostensteigerungen für die Eltern und Wohnsitzkommunen ausgeschlossen?

Ausgeschlossen werden können Kostensteigerungen nicht! Zum einen muss sichergestellt sein, dass die Zusatzqualifikationen und die Praxisanleitung vom Land vollständig finanziert werden. Zudem ist heute noch nicht abzusehen, inwiefern sich die Anrechnung der Auszubildenden mit einem Faktor von 0,4 in jedem Ausbildungsjahr kostenneutral gestaltet (weitere Ausführungen dazu siehe Frage 23). Wichtig wäre für uns eine gesetzlich verankerte Zusage des Landes, alle zusätzlich entstehenden Kosten auszugleichen. Vorstellbar wäre die Festlegung eines Ausgleichsbetrages mit der Option, im Ergebnis einer Evaluation (die wir als unbedingt erforderlich erachten) die tatsächlich entstandenen Mehrkosten konkret abzurechnen (vgl. dazu u. a. Regelung im Landesbehindertengleichstellungsgesetz).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch für die Träger der staatlichen Berufsschulen durch die Eröffnung des neuen zusätzlichen Ausbildungsganges Mehrkosten entstehen, die vom Land vollständig auszugleichen sind. So müssen die Berufsschulen zusätzliches Personal und auch neue Klassenräume etc. vorhalten.

11. Kommt es durch die neue Duale Kitafachkraftausbildung in M-V nicht zu einem Konkurrenzverhältnis zu der klassischen 4-jährigen vollzeitschulischen Erzieherausbildung?

Auch in anderen Berufsfeldern gibt es unterschiedliche Anforderungsprofile und damit auch unterschiedliche Entlohnungen. Der gravierendste Unterschied ist sicher die Ausbildungsvergütung. Wichtig ist, dass die neu ausgebildeten Kita – Fachkräfte die Perspektive haben, die Erzieher/innen – Ausbildung anschließen zu können. Aus unserer Sicht haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beschäftigten in einem konkurrenzfreien Arbeitsfeld tätig sind. Ich möchte aber an dieser Stelle auch nicht verschweigen, dass derartige Bedenken auch aus den Reihen unserer Mitglieder vorgetragen werden. Auch in diesem Bereich wird die Evaluation eine wichtige Rolle spielen.

Im Übrigen sehen wir keine Konkurrenz der beiden Ausbildungsformen, da die künftigen Einsatzfelder teilweise unterschiedlich sind. Erzieherinnen und Erzieher sind vielfach auch in Jugendhilfeeinrichtungen tätig. Insofern sind auch weiterhin beide Berufsbilder wichtig.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

12. Sehen Sie die Befürchtung, dass sich verstärkt Interessenten für die duale Ausbildung bewerben, nicht alle angenommen werden können und dann die Frist für eine Bewerbung der Vollzeitschulischen Erzieherausbildung abgelaufen ist und damit die Interessenten für das System verloren gehen?

Das können wir nicht einschätzen. Wir gehen aber davon aus, dass sich derzeit die Interessenten noch parallel für beide Ausbildungen bewerben werden, da die Rahmenbedingungen für die Ausbildung zur Kita – Fachkraft unseres Wissens noch nicht umfänglich bekannt sind.

13. Sehen Sie ein Interesse der öffentlichen oder freien Schulen im Rahmen einer dualen Ausbildung auch den Abschluss als „Staatlich anerkannter Erzieher“ anzubieten und sollte insoweit gleich eine mögliche Anrechnung und Berücksichtigung in dieser KiföG-Novelle aufgenommen werden?

Wir waren bislang davon ausgegangen, dass es eine duale Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geben wird. Dass sich die duale Ausbildung auf die Fachkräfte in den Kitas beschränkt, ist die Entscheidung des Landes. Im Interesse der Akzeptanz des Ausbildungsganges muss wie ausgeführt eine entsprechende Weiterqualifikation zum Erzieher möglich sein. Auch mit Blick auf den Fachkräftebedarf im Bereich der Hilfen zur Erziehung wäre dies aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.

14. Wie beurteilen Sie die geplante Neuregelung, dass auch Tanzpädagog/innen, Musikpädagog/innen, Sportpädagog/innen, Theaterpädagog/innen, Logopäd/innen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Physiotherapeut/innen und Ergotherapeut/innen als Fachkräfte nach § 11 KiföG M-V eingesetzt werden können?

Vgl. hierzu Beantwortung der vorstehenden Fragen, insbesondere Frage 4

15. Sind Sie der Auffassung, dass die in § 11 Absatz 1 Ziffer 12 bis 18 des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiföG M-V genannten Berufe die alltagsintegrierte, pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen vollumfänglich und eigenverantwortlich durchführen können (bitte begründen)?

Eine vollumfängliche und eigenverantwortliche Durchführung der pädagogischen Arbeit in den Kitas schließt sich durch die max. Anrechnung von 25 % auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel rechnerisch aus. In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass diesem Umstand auch in der Umsetzung Rechnung getragen werden muss. Es liegt auf der Hand, dass diese neuen Fachkräfte nicht die gleichen fachspezifischen Kenntnisse über die Betreuung und Bildung von Kindern aller Altersgruppen haben wie die Erzieherinnen und Erzieher. Auch hierzu

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

begegnen uns teilweise sehr starke Bedenken unserer Mitglieder. Allerdings verweisen wir auch an dieser Stelle nochmals an die Eigenverantwortung der Träger.

16. Sehen Sie die Notwendigkeit, die Ausbildung mit Abschluss staatliche/r Erzieher/in zu evaluieren und zum Beispiel mit Blick auf die Befähigung zur Förderung in den einzelnen Bildungs- und Erziehungsbereichen, darunter der Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten mit elementaren Musikinstrumenten, zu überprüfen?

Eine regelmäßige Überprüfung der Ausbildungsinhalte ist sinnvoll.

17. Besteht Ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass mit der Öffnung der Berufe in § 11 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiföG M-V für den Einsatz als Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen eine Konkurrenz unter den eingesetzten Fachkräften, zum Beispiel Erzieher/innen „erster, zweiter oder gar dritter Klasse“ entstehen?

Siehe Beantwortung Frage 11

18. Wie beurteilen Sie die geplante Einführung einer neuen, dreijährigen, praxisintegrierten Ausbildung für den Bereich der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie im Vergleich zu den bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten in M-V?

Siehe Beantwortung Frage 1

19. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass die bisherigen Ausbildungsgänge in Zukunft weniger nachgefragt werden, als die neu einzuführende, dreijährige, praxisintegrierte Ausbildung für den Bereich Kindertagesförderung, die neben einer Ausbildungsvergütung auch eine kürzere Ausbildungszeit beinhaltet?

Dies wird davon abhängen, wie der neue Ausbildungsberuf in der Praxis angenommen wird. Kurzfristig wird das Interesse davon geprägt sein, inwieweit rechtzeitig über den neuen Ausbildungsgang informiert wird. Wir gehen aber davon aus, dass die duale Ausbildung zur Kita-Fachkraft künftig stärker nachgefragt wird. Allerdings wird es aus unserer Sicht auch weiterhin Interessenten für den Erzieherberuf geben, da er wie ausgeführt ein breiteres Einsatzspektrum bietet.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

20. Welche Auswirkungen hat aus Ihrer Sicht die Einführung der dreijährigen, praxisintegrierten Ausbildung zum Schuljahr 2018/2019 auf den mittel- und langfristigen Fachkräftebedarf in M-V?

Wie ausgeführt hoffen wir, dass die Fachkräftelücke dadurch kleiner wird. Klar sollte damit jedoch allen Beteiligten sein, dass man mit dieser Maßnahme alleine den offenen Fachkräftebedarf nicht abdeckt. Dennoch wird die Einführung der dualen Ausbildung ein wichtiger Baustein zur Lösung sein.

21. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 11 a Absatz 8 des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiföG M-V vorgesehene Ausbildungsvergütung im derzeitigen Finanzierungssystem der Kindertagesförderung in M-V zu Lasten der Eltern und Wohnsitzgemeinden geht?

Siehe Beantwortung Frage 10

22. Wie stehen Sie zu der Forderung, dass alle Auszubildenden zu pädagogischen Fachkräften, insbesondere zu staatlich geprüften Erzieher/innen eine tarifliche Ausbildungsvergütung erhalten?

Fraglich ist, wie das umgesetzt werden könnte, d. h. wer dafür verantwortlich wäre und wie die Finanzierung ausgestaltet werden könnte. Voraussetzung wäre zudem, dass eine Anbindung an die Praxis erfolgt und die Ausbildung nicht mehr rein schulisch erfolgt.

23. Wie stehen Sie zu der in § 11 a Absatz 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiföG M-V vorgesehenen Regelung, Auszubildende mit einem Stellenanteil von 40 Prozent einer Fachkraft, insbesondere mit Blick auf die Befähigung der eigenverantwortlichen Tätigkeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen, anzurechnen?

Der Anteil von jährlich 40 % hat auch bei uns im Verband zu großen Diskussionen geführt. Gerade hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass wir in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren frühzeitig einbezogen werden. Gemeinsam mit der Landesregierung hätten wir wie gewohnt das vorgeschlagene Verfahren mit unseren Praktikern besprechen können und müssen.

Wir verstehen den Faktor als eine möglichst einfache Rechengröße über den gesamten Zeitraum von drei Jahren. Inwieweit 40 % mit Blick auf die uns nicht bekannte Ausbildungsverordnung und damit die Anwesenheitszeit in den Einrichtungen realistisch ist, kann von uns heute nicht eingeschätzt werden. Aus unserer Sicht wäre eine flexible Anrechnung wie in Baden-Württemberg (in jedem Ausbildungsjahr Anrechnung von 0 bis zu 0,4) deutlich realistischer.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@sgt-mv.de
Internet: <http://www.sgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

24. Wie soll der Einsatz von Auszubildenden zusammen mit erfahrenen Erzieher/innen nach § 11a Absatz 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiföG M-V in kleinen Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden?

Dies muss die Praxis zeigen.

25. Wie stehen Sie zu einer Einführung einer stufenweisen Anhebung der Anrechnung von Auszubildenden auf die Fachkraft-Kind-Relation?

Siehe Beantwortung Frage 23

26. Welche Anrechnungszeiten für Mentor/innen halten Sie für erforderlich?

Dass es Anrechnungszeiten geben muss, haben wir bereits zu Frage 7 ausgeführt. Zum Umfang können wir keine abschließenden Aussagen treffen; hier ist das Bildungsministerium gefragt. Unsere Praktiker haben uns jedoch mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht mindestens 2,5 bis 3 Std. wöchentlich pro Mentor eingeplant werden müssen.

27. Welche Auswirkungen haben Ihrer Ansicht nach die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen auf den derzeit bestehenden akuten Fachkräftbedarf in den Kindertageseinrichtungen in M-V? Kann der Fachkräftemangel durch die Regelungen beseitigt oder signifikant verringert werden?

Siehe Beantwortung Frage 20

28. Welche Auswirkungen haben Ihrer Ansicht nach die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen auf den Bedarf an pädagogischen Fachkräften in den Bereichen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und im Bereich Hilfen zur Erziehung und welche diesbezüglichen Regulationsnotwendigkeiten sehen Sie im Zuge der Novellierung des KiföG M-V?

Auch hierzu haben wir uns bereits in Beantwortung vorangegangener Fragen positioniert.

29. Welche Inhalte und Formen der Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte sind aus Ihrer Sicht notwendig?

Die Inhalte ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben und der Bildungskonzeption. Die Angebote sollten so ausgestaltet sein, dass sie auch von den Fachkräften in Anspruch genommen werden können (organisatorisch und finanziell).

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

30. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit, die Ausbildungsplatzplanung der Landesregierung zu überarbeiten (bitte begründen)?

Die Ausbildungsplatzplanung muss dringend überarbeitet werden. Allerdings ist es erforderlich, die Parameter anzupassen. Zuletzt bei der geplanten Änderung der Ausbildungsplatzplanung im Jahr 2013 hatten wir im Rahmen von Fachgesprächen im Bildungsministerium gemeinsam mit anderen Praxisvertretern entsprechende Hinweise gegeben. Der aktuelle Stand ist uns wie ausgeführt nicht bekannt. Wie eingangs dargestellt ist es aber noch wichtiger, dass die Ergebnisse bei der Planung der Ausbildungsplätze Berücksichtigung finden.

31. Welche Neuregelungen zur Ausgestaltung und Verbesserung der Kindertagesförderung in M-V sind aus Ihrer Sicht im Zuge der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlich?

Wir gehen davon aus, dass Ihre Frage auf den aus unserer Sicht grundsätzlichen Novellierungsbedarf des KiföG M-V abstellt. Die jetzt vorgelegte Änderung sollte mit Blick auf eine zügige Einführung der dualen Ausbildung nicht mit weiteren Änderungen überfrachtet werden.

Für uns ist wichtig, dass die Städte- und Gemeinden in M-V auch weiterhin die Finanzierungs- und damit Leistungsverantwortung für die Kindertagesförderung behalten. Gemäß Art. 28 II Grundgesetz liegt die Verantwortung auf der gemeindlichen Ebene. Nach der Rastede - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Entzug von gemeindlichen Aufgaben und damit ein Hochzonen auf die Ebene der Landkreise nicht zulässig. Den Gemeinden kommt damit ein starkes Einvernehmen zu.

Standardverbesserungen wie z. B. einer weiteren Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, können wir nur zustimmen, sofern eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung durch das Land gesichert ist.

Wichtig wäre, das gesamte Finanzierungssystem zu vereinfachen. Soll die in der Koalitionsvereinbarung verankerte Beitragsfreiheit für die Kindertagesförderung perspektivisch umgesetzt werden, ist dies ohnehin unumgänglich. Die gesonderten Finanzierungsströme zur Elternentlastung, zur Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation und der zusätzlichen mittelbaren pädagogischen Arbeit sollten in die Gesamtfinanzierung einfließen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Zudem sind die Ausgleichsbeträge (z. B. für die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation) an die tarifliche Entwicklung anzupassen. Die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit sollte pro Fachkraft (und nicht wie bisher pro Vollzeitstelle) erfolgen.

Die jetzige Stichtagsregelung in § 18 KiföG M-V (Verteilung der Landesmittel) sollte zudem in eine monatliche Finanzierung pro belegtem Platz umgestellt werden, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen. Wichtig ist zudem, dass die Nachweispflichten im Gesetz verankert bleiben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr: 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Nach wie vor fehlt eine klare Abgrenzung zum Schulgesetz, insbesondere bzgl. der Hortförderung. In dem Zusammenhang regen wir an, darüber nachzudenken, die Kindertagesförderung künftig dem Bereich Bildung zuzuordnen. Das würde aus unserer Sicht bedeuten, dass das Land wie bei Grundschulen für das Kita- - Personal und die Gemeinden für die Sachkosten aufkommen. Insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Bildung und den Hortbereich ist dies aus unserer Sicht eine sinnvolle Überlegung, die fachlich diskutiert werden sollte.

Wir hoffen, dass Sie unsere Hinweise bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Sachgebiet Soziales
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 5.010 Aufzug B
Telefon: +49 385 2100
Fax: +49 385 2109
E-Mail: aruhl@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
27.04.2017 Frau Gabriel

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/412)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs, zu dem die Landeshauptstadt Schwerin anhand der Fragen des Sozialausschusses des Landestages wie folgt Stellung nehmen möchte:

Zu 1.

Der praxisintegrierte Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ könnte den Wunsch aus der Praxis nach einer praxisnahen Ausbildung erfüllen. Der Landeshauptstadt Schwerin ist vielfach Kritik aus der Praxis angetragen worden, dass die Erzieherabsolventen ein starkes Bedürfnis nach Anleitung von erfahrenen Fachkräften haben, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Eltern. Dem könnte eine praxisintegrierte Ausbildung Rechnung tragen.

Im Übrigen wird nach hiesiger Sicht ein neuer attraktiver Ausbildungsgang geschaffen, der zugleich vorhandene und entstehende Fachkraftbedarfe abdeckt.

Zu 2.

Aufgrund des hohen Altersdurchschnitts (Ende 40. – Anfang 50. Lebensjahr) ist in den nächsten Jahren mit dem verstärkten Ausscheiden von pädagogischen Fachkräften aus dem „Kita-Berufsleben“ zu rechnen. Da in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2017/2018 ca. 850 Betreuungsplätze aufgrund des steigenden Bedarfs geschaffen werden, wird auch in der Landeshauptstadt Schwerin ein erhöhter Bedarf an Fachkräften zu verzeichnen sein.

Zu 3.

Die Weiterung des Fachkräftecatalogs ist angesichts der Personalbedarfe nachvollziehbar. Jedoch sollte gemeinsames Ziel sein, mit der Einführung multiprofessioneller Teams die hohen pädagogischen Qualitätsstandards, die aus der jetzigen gesetzlichen Regelung resultieren, zu erhalten.

Zu 4.

Gegenwärtig sind alle bisher im KiföG M-V als Fachkraft bezeichneten Personen in den Kindertageseinrichtungen tätig.

Eine Ergänzung des Fachkräftebegriffs in § 11 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 begrüßt die Landeshauptstadt Schwerin.

Die vorgesehene Weiterung in Ziff. 12 – 18 halten wir mit Blick auf die bisherigen hohen Qualitätsforderungen in der pädagogischen Arbeit im Land M-V für bedenklich, soweit diese Personengruppen ohne Zusatzausbildung den Fachkräften gleichgestellt werden.

Zu 5.

Siehe Punkt 4

Zu 6.

Diese Frage sollten Fachberater bzw. pädagogische Fachkräfte beantworten.

Zu 7.

Diese sollten als „Lehrausbilder“ zusätzliche Stunden für Hospitation, Auswertung, Vorbereitung und Anleitung erhalten, z.B. gestaffelt nach Ausbildungsjahr zwischen 5 - 10 h monatlich.

Zu 8.

Hierzu kann die Landeshauptstadt Schwerin keine Auskunft erteilen.

Zu 9.

Aus hiesiger Sicht erhöht eine bundesweite Anerkennung des Berufes dessen Attraktivität.

Zu 10.

Die Auszubildenden werden in den unveränderten Personalschlüssel eingerechnet, so dass nach bisherigem Kenntnisstand nicht von einer Entgelterhöhung ausgegangen wird.

Während des 1. Ausbildungsjahres und bei minderjährigen Auszubildenden ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit gem. § 11 Abs. 3 (neu) KiföG M-V nicht zulässig.

Zu 11.

In der Kita betreut die „Kitafachkraft“ wie auch die „klassische Fachkraft“ Kinder von 0 bis zur Beendung der Grundschulzeit. Zu einer Konkurrenz könnte es insoweit kommen, dass die Auszubildenden im Gegensatz zu den Vollzeitschülerinnen und –schüler eine Vergütung erhalten.

Zu 12.

Das dargestellte Szenario dürfte nicht ausgeschlossen sein. Wiederum dürfte nicht ausgeschlossen sein, auch nach Bewerbungsschluss freie Studien- bzw. Ausbildungsplätze zu besetzen. Im Zweifel kann im Folgejahr eine erneute Bewerbung erfolgen und die Zeit für das Sammeln von Erfahrungen genutzt werden.

Zu 13.

Hierzu liegen der Landeshauptstadt Schwerin keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.

Personen mit den Abschlüssen nach Ziff. 12 – 18 der Neufassung des § 11 ohne Zusatzausbildung mit Fachkräften gleichzusetzen, halten wir mit Blick auf die hohen Qualitätsanforderungen in der pädagogischen Arbeit und den Betriebsfrieden für bedenklich. Bei diesem Personenkreis liegt der Fokus auf therapeutischen Ansätzen und nur eine sehr geringe

und nicht für diese Altersgruppe notwendige fachspezifische oder gar keine pädagogische Ausbildung vor.

Hier werden Fachkräfte und für diesen Beruf ungelernete Kräfte gleichgesetzt, und zwar nicht nur in der Aufgabe, sondern auch in der Vergütung. Der Einsatz einer Erzieherin oder eines Erziehers als Hebamme oder Physiotherapeut dürfte umgekehrt genauso wenig auf der Hand liegen.

Zu 15.

Nein, siehe Begründung zu 4 und 14.

Zu 16.

Wir gehen davon aus, dass die Ausbildung stets mit Blick auf die Entwicklungen in der Praxis evaluiert wird. Ansprechpartner sollten dazu die Praktiker bzw. Kita-Träger sein.

Eine Ausbildung für ein Instrument, das ein Mitsingen zulässt, ist sicher wünschenswert.

Zu 17.

Ob das beschriebene Szenario eintritt oder nicht, kann nicht vorhergesagt werden. Selbst wenn es einträte, wäre diesem sicher mit teambildenden Maßnahmen zu begegnen. Letztlich dürfte die Abdeckung des Personalbedarfs im Vordergrund stehen.

Zu 18.

Siehe zu 1

Zu 19.

Aus hiesiger Sicht wird mit der Einführung einer praxisintegrierten Ausbildung ein weiterer Ausbildungsberuf angeboten. Ob es „Verschiebungen“ innerhalb der Vollzeitausbildung und der praxisintegrierten Ausbildung geben könnte, bleibt abzuwarten.

In diesem Punkt wäre jedoch zu bedenken, dass sich mit der Erhöhung der Schülerzahl im allgemeinbildenden Bereich, die Anzahl der Berufsschülerinnen und –schüler voraussichtlich erhöhen wird und insofern ein neuer Ausbildungsberuf nicht unbedingt zu Lasten des bisherigen Berufes angeboten wird.

Zu 20.

Siehe zu 2.

Mit der Einführung der praxisintegrierten Ausbildung kann dem Fachkräftemangel begegnet werden. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass mit dem Angebot an Ausbildungsplätzen bei den Kita-Trägern diese nicht nur als Ausbilder fungieren, sondern auch als mögliche künftige Arbeitgeber.

Zu 21.

Nach jetzigem Kenntnisstand dürften keine zusätzlichen Kosten entstehen, soweit die Auszubildenden in den unveränderten Personalschlüssel eingerechnet werden.

Zu 22.

Eine Vorschrift, wonach der Träger sich an den TVöD anzulehnen hat, halten wir für bedenklich und sehen darin einen Eingriff in die Tarifhoheit. Die Einrichtungsträger haben z.T. eigene oder keine Tarif- oder Entgeltordnungen, was grundsätzlich rechtlich zulässig ist.

Zu 23.

Während des 1. Ausbildungsjahres und bei minderjährigen Auszubildenden ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit gem. § 11 Abs. 3 nicht zulässig. D.h. im Umkehrschluss, dass sich das Fachkraft-Kind-Verhältnis für die anderen Fachkräfte erhöht und damit verschlechtert.

Zu 24.

Die Art und Weise des Einsatzes der Auszubildenden sollte den Kita-Trägern vorbehalten bleiben.

Zu 25.

Wünschenswert wäre, dass die Auszubildenden generell nicht in den Personalschlüssel einfließen. Die Auszubildenden sollten zusätzlich in Ihrer Ausbildungszeit zum bestehenden Personal eingesetzt und vom Land finanziert werden. Sie können so unter Anleitung ihr theoretisches Wissen in die Praxis einbringen. Im Umkehrschluss können die erfahrenen Erzieher von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Azubis aus der Schule mitbringen, profitieren.

Zu 26.

Siehe zu 7

Zu 27.

Die Einführung der „Staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ ist ein Weg, dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Zu 28.

Im Gegensatz zur offenen Kinder- und Jugendarbeit und zu dem Bereich der Hilfen zur Erziehung ist „Kita-Recht“ gleich „Landesrecht“ und der Gesetzgeber sollte seine gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten wahrnehmen.

Ob eine „Wanderungsbewegung“ einsetzt, bleibt abzuwarten.

Zu 29.

Diese Frage sollten die Fachberater und die Kita-Träger beantworten.

Zu 30.

Eine Ausbildungsplatzplanung halten wir für sehr geboten. Das Ergebnis der bisherigen Planungen zeigt, dass über viele Jahre zu wenige Fachkräfte ausgebildet wurden.

Zu 31.

a) § 18 Abs. 2 KiföG M-V Steigerung der Zuwendungen um 2 % seit dem Jahr 2014

Der Preisindex und die Ergebnisse der Tarif- und Entgeltverhandlungen über die Löhne und Gehälter der Beschäftigten in den Kitas liegen insgesamt weit über 2 %. Die Platzkosten steigen entsprechend. Da die finanzielle Beteiligung des Landes eine Dynamisierung von 2 % zulässt und die Kreismittel feststehen, übernehmen die Eltern und Wohnsitzgemeinden einen überproportionalen Anteil an der Erhöhung der Personal- und Fixkosten einer Kita. Die angestrebte Elternentlastung wird voraussichtlich in kurzer Zeit aufgebraucht sein. Die finanziellen Belastungen der Wohnsitzgemeinden nehmen weiterhin zu.

Es muss im Rahmen der Novellierung geprüft werden, ob die prozentuale Dynamisierung der tatsächlichen Kostensteigerung angepasst wird und die Belastung gleichermaßen auf Land, Kreis, Wohnsitzgemeinde und Eltern verteilt wird.

b) § 18 Abs. 3 KiföG M-V

Die Landesmittel für die konnexitätsrelevante Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation und der zusätzlichen mittelbare pädagogischen Arbeit sind ab 2016 eingefroren. Die Tarif- und Entgeltverhandlungen für die Löhne und Gehälter der Beschäftigten in den Kitas werden auch in Zukunft steigen. Dies findet in der Zuweisung der Landesmittel keine Berücksichtigung. Somit werden die Kita-Träger zukünftig diese Kosten allein tragen oder versuchen, sie in die Leistungs- Qualitäts- und Entgeltverhandlungen als Kosten einzubringen. In diesem Punkt besteht dringend

Handlungsbedarf, damit die gesetzlich vorgesehen Standardverbesserungen tatsächlich umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Im Original gez.

Andreas Ruhl
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales